



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 12. OKTOBER 2020, NR. 228

**ANKAUF EINER DIENSTLEISTUNG
REPARATUR EINGANGSTOR RIGHISTRASSE**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Susanna Huez,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass
der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass
der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des
vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung
der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27,
Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts-
und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer
institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die
Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und
Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2,
Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00
Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben
werden können und

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht,
dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge)
zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter
beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle
heranzuziehen,

hat festgestellt, dass die auf dem Kostenvoranschlag angeführte Reparatur des Eingangstores
benötigt wird und deshalb beauftragt werden soll,

hat festgestellt, dass der Preis der Reparatur 61,00 Euro (MwSt. inbegriffen) beträgt, für Reparaturen
keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes
für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen Sperandio KG als
Vertragspartner ohne Marktanalyse ausgewählt wurde, da das Einfahrtstor bei dieser Firma
angekauft wurde und der Preis einer Reparatur so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem
Grundsatz der Angemessenheit widerspricht, wobei der ausgewählte Vertragspartner ein
entsprechendes Angebot unterbreitet hat,



hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2020 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit der Sperandio KG einen Vertrag zur Reparatur des Eingangstores gemäß Angebot über 61,00 Euro abzuschließen.

Die Führungskraft

Susanna Huez

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)